

(Neue Moratoriumsbeschlüsse.) Das Ministerium hat mit Verordnung Z. 1569/1917 M. E. angeordnet, daß bei Wechsell, Handelsanweisungen und Warants, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Mai 1917 fällig werden, dem Moratorium nicht unterliegen, und für die Protestlevierungsfrist bis 4. Juni 1917 verlängert wurde, die Präsentation und die Protestlevierung behufs Aufrechterhaltung des Regrecchtes — mit Ausnahme der auf Sicht lautenden Papiere — nicht notwendig und auch die Verständigung der Bordernänner nicht bindend ist. Für Papiere der erwähnten Arten, die nach dem 31. Mai 1917 bis einschließlich 1. Oktober 1917 fällig werden, wird die Protestlevierungsfrist bis einschließlich 16. Oktober 1917 verlängert. Die nicht beendete Verjährung dieser Papiere wird am 1. Juni 1917 unterbrochen und beginnt nach Beendigung des Krieges an dem vom Ministerium zu bestimmenden Tage ganz von neuem zu laufen. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 auf dem ganzen Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone in Kraft.